

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 11-16/1199

Kämmerei

Friedberg, den 08.06.2015
20/0/St-dh

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Titel

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

Beschlussentwurf:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v.H. (unverändert)
 Grundsteuer B: 490 v.H.
 Gewerbesteuer: 400 v.H.

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung wird als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, sind gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben. Gemäß § 25 Abs. 3 GrStG ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Dezernent

Amtsleiter

Der Magistrat hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Amt vorgeschlagen - siehe Anlage -	

Der Haupt- und Finanzausschuss	
hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	

Die Stadtverordnetenversammlung	
hat am beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	